

Deutschland

Business Guide

Zusammengestellt von:

Swiss Business Hub Germany

Stuttgart, Mai 2017

EINREISE UND AUSREISE

- Gültiger Personalausweis oder Reisepass
- Mengen- und Wertgrenzen:
 - **Tabakwaren**, wenn der Einführer **mindestens 17 Jahre** alt ist:
 - 200 Zigaretten **oder**
 - 100 Zigarillos **oder**
 - 50 Zigarren **oder**
 - 250 Gramm Rauchtabak **oder**
 - eine anteilige Zusammenstellung dieser Waren.
 - **Alkohol und alkoholhaltige Getränke**, wenn der Einführer **mindestens 17 Jahre** alt ist:
 - 1 Liter Spirituosen mit einem Alkoholgehalt von mehr als 22 Volumenprozent oder unvergällter Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 Volumenprozent oder mehr **oder**
 - 2 Liter Alkohol und alkoholische Getränke mit einem Alkoholgehalt von höchstens 22 Volumenprozent **oder**
 - eine anteilige Zusammenstellung dieser Waren **und**
 - 4 Liter nicht schäumende Weine **und**
 - 16 Liter Bier
 - **Arzneimittel:**
 - die dem persönlichen Bedarf des Reisenden entsprechende Menge
 - **Kraftstoffe:**
 - Für jedes Motorfahrzeug die im Hauptbehälter befindliche Menge und bis zu 10 Liter in einem tragbaren Behälter
 - **Andere Waren:**
 - bis zu einem Warenwert von insgesamt 300 Euro
 - bei Flug- bzw. Seereisenden bis zu einem Warenwert von insgesamt 430 Euro
 - bei Reisenden unter 15 Jahren bis zu einem Warenwert von insgesamt 175 Euro
- Falls Ihre Reisemitbringsel die genannten Freimengen überschreiten, sind Einfuhrabgaben zu entrichten. Diese Reisemitbringsel sind bei der Einreise aus der Schweiz bei der Zollstelle **mündlich anzumelden**. Dort werden die dafür anfallenden Einfuhrabgaben berechnet. Ausschlaggebend für die Höhe der Abgaben sind die Art und der Wert der Ware. Es ist daher wichtig, dass Sie den **Kaufbeleg** Ihrer Reisemitbringsel aufbewahren und bei der Abfertigung vorlegen.

Die Einfuhrabgaben werden anhand eines **pauschalierten Abgabensatzes** berechnet, wenn der Wert der abgabepflichtigen Waren je Reisender den Betrag von **700 Euro nicht übersteigt**.

Allerdings kommt diese sogenannte Vereinfachte Abgabeberechnung nur unter bestimmten Voraussetzungen in Betracht:

 - der Wert Ihrer einfuhrabgabepflichtigen Reisemitbringsel übersteigt nicht den Betrag von 700 Euro,
 - die mitgebrachten Waren befinden sich in Ihrem persönlichen Gepäck und
 - sie sind zu Ihrem persönlichen Ge- oder Verbrauch oder als Geschenk bestimmt.

Liegen diese Voraussetzungen nicht vor oder lehnen Sie die Pauschalierung ab, werden die Abgaben nach dem Zolltarif und den einschlägigen Einzelsteuergesetzen berechnet. Dieses Verfahren bezeichnet man als Abgabenerhebung nach dem Zolltarif.

- Warenmuster sowie Messe- und Ausstellungsgüter, die wieder ausgeführt werden sollen, sind mit „Carnet ATA“ einzuführen.
- Waffen und Munition bedürfen einer Erlaubnis nach dem Waffengesetz und sind bei der Einreise anzumelden.
- Schweizer Arbeitnehmer werden seit dem 1. Juni 2002 (Inkraftsetzung der Bilateralen Abkommen Schweiz-EU) arbeitsrechtlich gleich wie EU-Bürger behandelt und benötigen für die Arbeitsaufnahme neben der Aufenthaltserlaubnis keine Arbeitsgenehmigung mehr. Dienstleistungen dürfen während 90 Tagen/Jahr ohne Bewilligung ausgeführt werden. Besondere Vorschriften (wie z.B. Eintrag in die Handwerksrolle) bleiben vorbehalten.

HANDELSPRACHEN

Deutsch
Englisch

OFFIZIELLE FEIERTAGE

01. Januar (Neujahr)
06. Januar* (Hl. Drei Könige)
April (Karfreitag)
April (Ostersonntag)
April (Ostermontag)
01. Mai (Tag der Arbeit)
Mai (Christi Himmelfahrt)
Juni (Pfingstmontag)
Juni* (Fronleichnam)
15. August* (Mariä Himmelfahrt)
03. Oktober (Tag der Deutschen Einheit)
31. Oktober* (Reformationstag) (in 2017 bundesweiter Feiertag)
01. November* (Allerheiligen)
25. Dezember (1. Weihnachtsfeiertag)
26. Dezember (2. Weihnachtsfeiertag)
An diesen Tagen sind die Geschäfte und Betriebe geschlossen.
(* nicht in allen Bundesländern)

ZEITZONE

MEZ (wie in der Schweiz, gleicher Beginn der Winter/Sommerzeit)

STROMVERSORGUNG

220 Volt / 50 Hz generell
Euro-Stecker bi-Pol (Rundstecker-Schuko)

ZAHLUNGSMITTEL

EURO

Bei der Einreise in die EU und bei der Ausreise aus der EU müssen mitgeführte Barmittel im Gesamtwert von 10.000 Euro oder mehr bei der zuständigen Zollstelle schriftlich angemeldet werden.

TRANSPORT

Sowohl alle grossen Flughäfen als auch die Deutsche Bahn unterhalten regelmässige Direktverbindungen in die Schweiz.

KOMMUNIKATION

Die Ländervorwahl für Deutschland ist 0049. Die grössten Mobilfunk-Provider sind Telekom, Vodafone und Telefonica 02.

ADRESSEN VON BOTSCHAFTEN UND KONSULATEN

Schweizerische Botschaft

Handelsdienst

Otto-von-Bismarck-Allee 4 A
D-10557 Berlin
Tel.: 0049 30 390 40 00
Fax: 0049 30 391 10 30
E-Mail: ber.vertretung@eda.admin.ch
Internet: www.eda.admin.ch/Berlin

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland

Willadingweg 83
CH-3006 Bern
Tel.: 0041 31 359 41 11
Fax: 0041 31 359 44 44
E-Mail: info@bern.diplo.de
Internet: <http://www.bern.diplo.de/>

Schweizerisches Generalkonsulat Frankfurt

Zeil 5 (5.OG)
D-60313 Frankfurt a.M.
Tel.: 0049 69 170 02 80
Fax: 0049 69 17 33 89

Schweizerisches Generalkonsulat Stuttgart

Hirschstrasse 22
D-70173 Stuttgart
Tel.: 0049 711 22 29 43 0
Fax: 0049 711 22 29 43 22

Schweizerisches Generalkonsulat München

Prinzregentenstrasse 20
D-80538 München
Tel.: +49 89 28 66 20 0
Fax: +49 89 28 05 79 61

Swiss Business Hub Germany

c/o Schweizerisches Generalkonsulat
Hirschstrasse 22
D-70173 Stuttgart
Tel.: 0049 711 22 29 43 29
Fax: 0049 711 22 29 43 19
E-Mail: stu.sbhgermany@eda.admin.ch
Internet: <http://www.s-ge.com/schweiz/export/de/country/Germany>

Switzerland Global Enterprise

Stampfenstrasse 85
CH-8006 Zürich
Tel.: 0041 44 365 51 51
Fax: 0041 44 365 52 21
E-Mail: info@s-ge.com
Internet: <http://www.s-ge.com>

HINWEISE FÜR DIE ANBAHNUNG VON GESCHÄFTSKONTAKTEN

Das geschäftliche Vorgehen weist viele Ähnlichkeiten zur Schweiz auf.

Wenn man seinen Geschäftspartner noch nicht kennt, ist die Titelanrede unerlässlich. Die meisten Geschäftspartner werden nach kurzer Zeit sagen, man könne darauf verzichten. Dies gilt für das persönliche Gespräch. In der Korrespondenz soll man auch in diesem Fall die Titel unbedingt in der Adresse weiterhin verwenden.

Gebräuchlich sind im Wesentlichen:

- Akademische Titel: Professor, Doktor, (Dipl. Ing. im Schriftverkehr)
- Ehrentitel: Dr. h.c.
- Funktionstitel: Minister, Staatssekretär, Botschafter, Direktor (Geschäftsführer), Prokurist, Marketingleiter, Verkaufsleiter, Abteilungsleiter, etc.

Der „Bundesminister“ entspricht einem schweizerischen Bundesrat (Departements Vorsteher). Jeder Bundesminister hat parlamentarische und beamtete Staatssekretäre zugeordnet. In den Ministerien sind Ministerialdirektoren oder Ministerialräte Abteilungsleiter; Referatsleiter haben den Titel Ministerialrat. Der schweizerische Regierungsrat findet sein Pendant im (Landes-) Minister, die in den Stadt-Staaten Berlin, Bremen und Hamburg Senatoren genannt werden. Der Stadtpräsident wird normalerweise als Oberbürgermeister (grössere Städte haben mehrere Bürgermeister), in Berlin als „Regierender Bürgermeister“ bezeichnet.

In Deutschland unterscheidet man auch zwischen Vorstandmitgliedern und Aufsichtsratsmitgliedern. Der in der Schweiz vertraute Verwaltungsratspräsident entspricht dem Aufsichtsratsvorsitzenden.

Bei konkreten Fragen zum Vorgehen können Sie gern Kontakt zum Swiss Business Hub aufnehmen.

Weitere Hinweise finden sich bei Germany Trade & Invest

http://www.gtai.de/GTAI/Content/DE/Invest/_SharedDocs/Downloads/GTAI/Sonstiges/blgverhandlungspraxis-kompakt-deutschland-pdf.pdf

Datum: Mai 2017

Autor: SBH-Germany Britta Thiele-Klapproth
Swiss Business Hub Germany
Schweizerisches Generalkonsulat
Hirschstrasse 22, 70173 Stuttgart
Germany
Tel.: 0049 711 222943 11
Fax: 0049 711 222943 19
E-Mail: klb@eda.admin.ch

Disclaimer: Der Autor übernimmt für die Richtigkeit der Angaben keine Verantwortung.